

Bescheid

über die Änderung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
vom 29. Juli 2010

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamts

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

25.10.2012

Geschäftszeichen:

I 44-1.15.4-15/11

Zulassungsnummer:

Z-15.4-290

Geltungsdauer

vom: **25. Oktober 2012**

bis: **28. Juli 2015**

Antragsteller:

**Mühlhäuser Beton-
und Natursteinwerk GmbH & Co.KG**
Ruprechtstraße 24
36037 Fulda

Zulassungsgegenstand:

Bewehrte Balkonplatten

Dieser Bescheid ändert die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-15.4-290 vom 29. Juli 2010. Dieser Bescheid umfasst vier Seiten und eine Anlage. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

DIBt

**Bescheid über die Änderung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-15.4-290

Seite 2 von 4 | 25. Oktober 2012

ZU I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert:

Abschnitt 1 wird wie folgt ersetzt:

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Bewehrte Balkonplatten sind Betonwerksteinplatten aus Normalbeton, die hinsichtlich ihrer Ausgangsstoffe und Zusammensetzung DIN EN 206-1:2001-07 in Zusammenhang mit DIN 1045-2:2008-08 entsprechen, mit quadratischem Grundriss in den Abmessungen 400×400 mm und einer Dicke von mindestens 40 mm, in die mittig ein Drahtnetz aus nicht rostendem Stahl eingelegt ist.

Die bewehrten Balkonplatten werden zweischichtig im Hermetikverfahren unter Verwendung verschiedener Betonrezepturen (Kernbeton und Vorsatzschicht) hergestellt und unter Druck verdichtet.

1.2 Anwendungsbereich

Die bewehrten Balkonplatten dürfen als tragendes Fußbodenelement von Balkonkonstruktionen im Wohnungsbau verwendet werden, wobei sie auf einer speziellen Unterkonstruktion linienförmig aufgelagert werden. Die maximale lichte Stützweite einer Platte darf 340 mm nicht überschreiten. An die Balkonkonstruktion ist unterhalb der bewehrten Balkonplatten eine Fangsicherung gegen herabfallende Plattenteile vorzusehen.

Die bewehrten Balkonplatten dürfen mit statischen Einwirkungen nach DIN EN 1990:2010-12, Abschnitt 1.5.3.11 beansprucht werden.

Die Lagesicherung und Befestigung der Platten auf der Unterkonstruktion, die Nachweise der Standsicherheit für die Unterkonstruktion sowie der Entwurf und die Ausführung einer Fangsicherung gegen herabfallende Plattenteile sind nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

Abschnitt 2.1.3 wird wie folgt ersetzt:

2.1.3 Fertigteile

Die Längen- und Querschnittsabmessungen sowie die Lage des nicht rostenden Drahtnetzes nach Anlage 1 sind einzuhalten.

Für die Maße und Toleranzen gelten die im Datenblatt 3 hinterlegten Angaben.

Die bewehrten Balkonplatten werden in folgenden Ausführungen der Vorsatzschicht hergestellt:

- | | |
|-----------|-----------|
| - G 02510 | - G 82110 |
| - G 05110 | - G 82210 |
| - G 08110 | - G 82310 |
| - G 08310 | - G 82410 |
| - G 11010 | - G 82510 |
| - G 11210 | |

Die Betondeckung des Drahtnetzes darf von den Regelungen nach DIN 1045-1 bzw. DIN EN 1992-1-1 und DIN EN 1992-1-1/NA abweichen. Der ausreichende Korrosionsschutz sowie das Verbundverhalten sind durch die im Zulassungsverfahren geführten Nachweise gewährleistet.

**Bescheid über die Änderung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-15.4-290

Seite 4 von 4 | 25. Oktober 2012

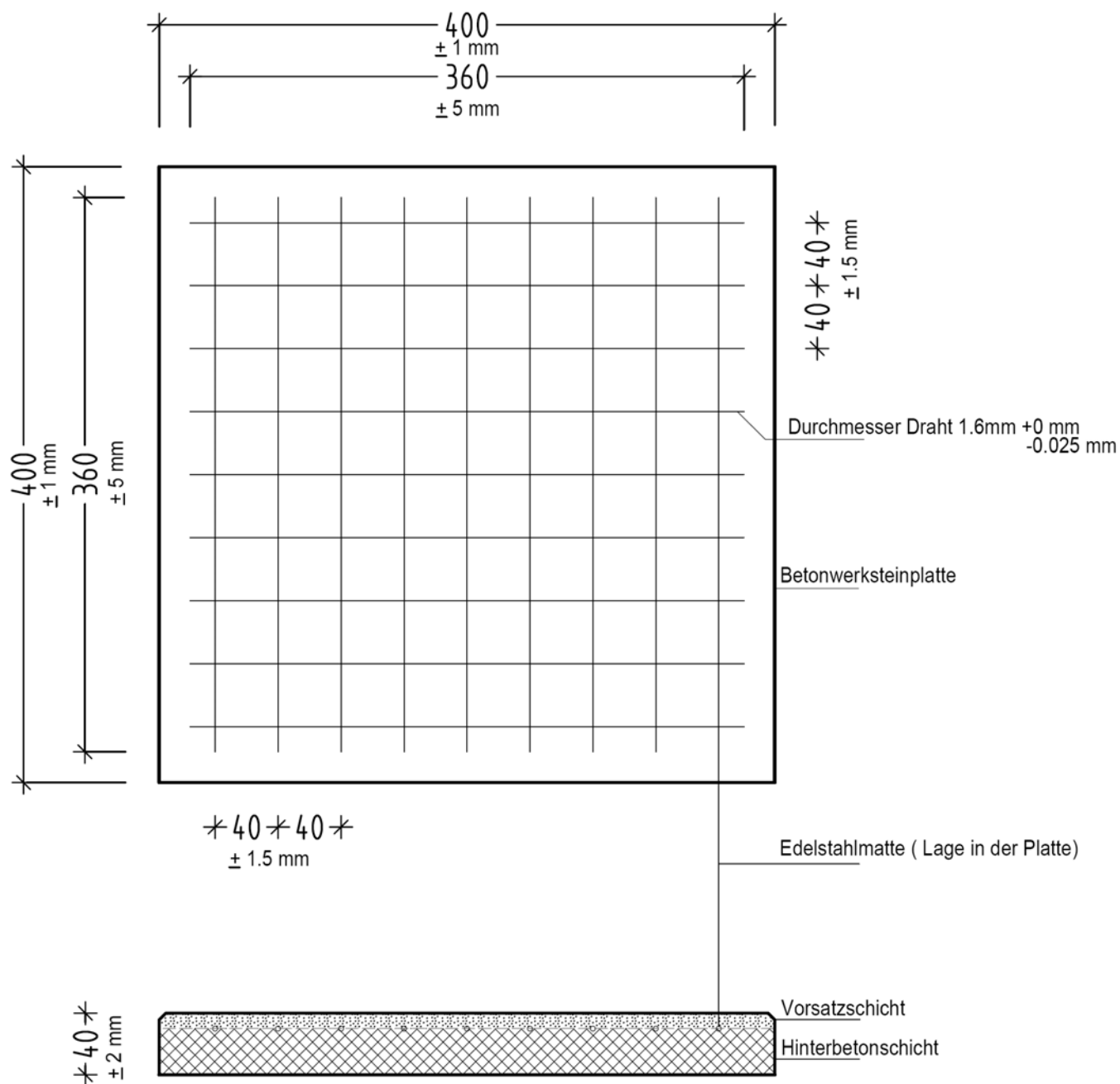
Anlage 1 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung wird ersetzt durch die geänderte Anlage 1a dieses Bescheids.

Folgende Normen und Richtlinien, sofern nicht anders angegeben, werden in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung in Bezug genommen:

DIN 1045-1:2008-08	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton - Teil 1: Bemessung und Konstruktion
DIN 1045-2:2008-08	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton - Teil 2: Beton, Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität - Anwendungsregeln zu DIN EN 206-1
DIN EN 206-1:2001-07	Beton - Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität + A1:2004-10 + A2:2005-09
DIN EN 1990:2010-12	Eurocode 0: Grundlagen der Tragwerksplanung + A1:2005 + A1:2005/AC:2010
DIN EN 1992-1-1:2011-01	Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau und
DIN EN 1992-1-1/NA:2011-01	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau
Datenblatt 3	Hinterlegte Plattenmaße und Toleranzen der bewehrten Balkonplatten - Das Datenblatt ist beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

Dr.-Ing. Wilhelm Hintzen
Referatsleiter

Beglaubigt



Bewehrte Balkonplatten

Abmessungen / Toleranzen der bewehrten Balkonplatte

Anlage 1a